

# Buchungsbedingungen

## Erholungsangebote des Sozialwerk.Bund

### 1. Teilnahmeberechtigung

Die Angebote können von allen Mitgliedern des Sozialwerk.Bund und anderer Sozialwerke der Bundesverwaltungen, vom Ehepartner/Lebensgefährten und wirtschaftlich nicht selbstständigen Kindern (kindergeldberechtigte Kinder bis zum 25. Lebensjahr) des Mitglieds in Anspruch genommen werden. Die Aufnahme von wirtschaftlich selbstständigen Familienmitgliedern sowie von Nichtmitgliedern ist für ein höheres Entgelt im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Nicht aufgenommen werden Kranke, wenn sie wegen ansteckender Krankheiten oder aus anderen Gründen eine Gefährdung für andere darstellen.

### 2. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Erholungsurlaub muss in Textform oder online mit dem vorgegebenen Formular erfolgen und kann jederzeit eingereicht werden.

### 3. Bearbeitung und Zusage/Absage

Die Hauptgeschäftsstelle bearbeitet eine Anmeldung schnellstmöglich.

Für die Ferienzeiten in den Bundesländern sind die jeweils gültigen Stichtage maßgebend, ab denen eine Bearbeitung mit Zu- oder Absage auf Grundlage des vom Hauptvorstand beschlossenen Punktesystems erfolgt.

### 4. Zahlung und Nebenkosten

Nach Erhalt der Zusage sind 50 % des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen, der Restbetrag spätestens 60 Tage vor Aufenthaltsbeginn zu zahlen. Bei einem Rechnungsbetrag unter 150,00 Euro ist der Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zusage zu zahlen. Die Zuschläge für Nichtmitglieder und zusätzliche Leistungen werden nach den jeweils gültigen Entgelten berechnet.

### 5. Buchungsänderungen

Buchungsänderungen (Änderung von Reiseziel, -termin, Unterkunftsart oder der angemeldeten Personen) können nach Absprache mit der Hauptgeschäftsstelle gegen ein Entgelt vorgenommen werden. Hierzu zählt auch die Übertragung der Reservierung auf eine andere Person.

### 6. Vertragskündigung aufgrund höherer Gewalt

Wird der Erholungsurlaub infolge höherer Gewalt, z. B. Krieg, Naturereignis oder Epidemien, erheblich erschwert, gefährdet oder unmöglich, kann der Vertrag vor Aufenthaltsbeginn gekündigt werden. Die gezahlten Entgelte werden mit Ausnahme der Buchungsgebühr erstattet. Weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

### 7. Rücktritt durch das Sozialwerk.Bund

Das Sozialwerk.Bund ist berechtigt, bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang nach Ziffer 4 von der Zusage des Erholungsurlaubs zurückzutreten.

### 8. Rücktritt des Anmeldenden, Reiserücktrittskostenversicherung

Ein zugesagter Erholungsurlaub kann jederzeit vor Aufenthaltsbeginn bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn kostenfrei storniert werden. Danach entstehen Stornokosten in Höhe von 100 % der Miete.

Ausnahme Camping Residence Village. Hier ist eine kostenfreie Stornierung nur bis 21 Tage vor Reiseantritt möglich.

Gelten für Vertragspartnerangebote oder Aktiv & Fit Reisen ebenfalls geänderte Stornobedingungen, werden wir Sie mit der Buchungsbestätigung detailliert informieren.

Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung beim Sozialwerk.Bund. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.

Bei Nichtantritt der Reise oder Nichtanreise einzelner Personen sowie Teilstornierungen, die eine anderweitige Belegung nicht zulassen, werden keine Übernachtungsgelder erstattet. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

### 9. Vorzeitige Abreise

Bei vorzeitiger Abreise wird vom Sozialwerk.Bund kein Übernachtungsentgelt erstattet, es sei denn, der Grund für die Abreise liegt im Verantwortungsbereich des Sozialwerk.Bund.

### 10. Aufenthalt in den Erholungseinrichtungen

In den Erholungseinrichtungen ist die Hausordnung für die Gäste verbindlich. Beschädigungen oder Verlust von Mobiliar, Geschirr und Einrichtungsgegenständen sind von den Gästen finanziell auszugleichen. Für von den Gästen mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

Haustiere (Hund/Katze; andere Tiere nur nach vorheriger Absprache) sind nur in explizit auf der Reservierungsbestätigung/Umbuchung ausgewiesenen Wohneinheiten zugelassen. Nicht aufgenommen werden Reptilien und Exoten. Es gilt eine erweiterte Hausordnung.

### 11. Regelungen von Vertragspartnern des Sozialwerk.Bund

Für die Erholungseinrichtungen von Vertragspartnern des Sozialwerk.Bund gelten die von diesen festgelegten gesonderten Regelungen.

### 12. Gerichtsstand

Bei einem Rechtsstreit ist der Gerichtsstand Wiesbaden.

### 13. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten im Anmeldeformular werden vom Sozialwerk.Bund entsprechend der "Information zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung" verarbeitet. Der Anmelder erklärt sich durch seine Unterzeichnung des Anmeldevordrucks - auch im Namen der in Punkt 3 aufgeführten Personen - ausdrücklich hiermit einverstanden.

Sozialwerk der Inneren Verwaltung  
des Bundes e. V.

Hauptgeschäftsstelle  
65180 Wiesbaden

Telefon 0611 75-2010

E-Mail [reservierung@sozialwerk.bund.de](mailto:reservierung@sozialwerk.bund.de)

[www.sozialwerk.bund.de](http://www.sozialwerk.bund.de)